

Information gemäß Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung für baurechtliche Verfahren

Datenschutzinformationen

Stadtverwaltung	Mengen, Hauptamt – Recht, Sicherheit und Ordnung
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	<p>Bürgermeister Philip Schwaiger Hauptstr. 90, 88512 Mengen Tel. 0 75 72 / 607 – 0 info@mengen.de</p> <p>Stv. Bürgermeister Georg Bacher Hauptstr. 90, 88512 Mengen Tel. 0 75 72 / 607 – 0 info@mengen.de</p>
Behördliche Datenschutzbeauftragte	<p>Ulrike Eben Datenschutzbeauftragte der Stadt Mengen Hauptstr. 90, 88512 Mengen datenschutzbeauftragte@mengen.de</p>
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlagen	<p>Die Daten werden im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren, Kenntnissgabeverfahren, Bauvorbescheidsverfahren, Abgeschlossenheitsbescheinigungen, Baulastenerklärungen, Anträgen auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstigen baurechtlichen Anfragen jeweils auf Antrag des Bauherrn erhoben und verarbeitet.</p> <p>Darüber hinaus werden die Daten für bauordnungsrechtliche Maßnahmen nach den §§ 47 Abs. 1, 64 Abs. 1, 2, 65 und 76 Abs. 1, 2 Landesbauordnung (LBO) sowie zur Überwachung der Pflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV), dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) und dem Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EeWärmeG) erhoben und verarbeitet.</p> <p>Personenbezogene Daten werden im Bauordnungsamt nur dann verarbeitet, wenn dies gesetzlich gestattet oder erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung erteilt haben. Die Verarbeitung erfolgt u.a. auf Grundlage folgender Rechtsverordnungen: Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Energieeinsparverordnung (EnEV), Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG), Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EeWärmeG). Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse erforderlich, Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, e, DSGVO.</p>

Datenquelle	<p>Im Rahmen von Antragsverfahren erhält die Baurechtsbehörde die Daten vom Bauherrn als Antragsteller.</p> <p>Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem EWärmeG werden durch die bevollmächtigten BezirksschornsteinfegerInnen an die zuständige Baurechtsbehörde entsprechend der Ermächtigungsgrundlage in § 22 Abs. 2 EWärmeG übermittelt.</p> <p>Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen werden außerhalb des Antragsverfahrens bei der Meldebehörde, dem Grundbuchamt oder dem Geoinformationssystem des Landkreises (GIS) erhoben.</p>
Dauer der Speicherung	<p>Für die ordnungsgemäße Antragsbearbeitung sowie aufgrund der gesetzlichen Aufgabenstellungen erfasst und speichert das Bauordnungsamt alle Antragsdaten in den Bauakten sowie elektronisch. Bauakten sind Dokumentakten und die baurechtlichen Vorgänge müssen jederzeit nachvollziehbar sein. Die Daten werden gelöscht, sobald der Zweck dafür entfällt, sofern keine Archivierungspflicht besteht.</p>
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) – Interne Stellen	<ul style="list-style-type: none"> • Hochbauamt • Tiefbauamt • Kämmerei (Vorhaben im Sanierungsgebiet / Vorhaben, welche städtische Grundstücke betreffen) • Wirtschaftsförderung (gewerbliche Vorhaben) • Stadtkasse • Stadtwerke
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) – Externe Stellen	<p>Für die elektronische Führung von Bauakten sowie zur digitalen Antragsbearbeitung wird ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) der PROSOZ Herten GmbH verwendet. Die Daten werden auf dem Server der Stadt Mengen verarbeitet und gespeichert. Die PROZOS Herten GmbH gewährleistet die Softwarepflege entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.</p> <p><u>Datenweitergabe:</u> Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Die Daten werden an die im Antragsverfahren aufgrund der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beteiligenden Stellen weitergegeben (z.B. Angreneranhörung nach § 55 LBO, und andere öffentliche Ämter und Fachbehörden, deren Stellungnahme für die Antragsbearbeitung erforderlich sind). Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 47 LBO, insbesondere zur Gefahrenabwehr, müssen im Bedarfsfall auch personenbezogene Daten an andere Stellen weitergegeben werden, die das Bauordnungsamt im Einzelfall für notwendig erachtet, beispielsweise die Feuerwehr oder die Polizei.</p> <p><u>Kenntnis von der Baugenehmigung erhalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - das Finanzamt gem. § 29 Abs. 3 Bewertungsgesetz - die Berufsgenossenschaft Bau gem. § 195 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII

	<ul style="list-style-type: none"> - die Ortschaftsverwaltung (sofern Grundstück in einem Teilort liegt) - der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (Schornsteinfegerhandwerksgesetz) - sonstige betroffene Fachämter und Behörden - Angrenzer und sonstige Nachbarn, sofern deren Einwendungen im Baugenehmigungsverfahren nicht entsprochen wurde (§ 58 Abs. 1 LBO) <p><u>Einsicht in die Bauakten:</u> Einsicht in die Bauakten gewährt das Bauordnungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen den Eigentümern oder den schriftlich dazu Bevollmächtigten. Einsichtnahme in die Bauakten ist auch möglich nach § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) oder dem Landesinformationsfreiheitsgesetz, sofern und soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist, wird anderen Dienststellen der Stadt sowie anderen Behörden Einsichtnahme in die Bauakten gewährt.</p>
Betroffenenrechte	<p>Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO). b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO). c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO. d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung. e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	<p>Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen und bei der Erhebung notwendiger Daten behilflich zu sein.</p>
Beschwerderecht	<p>Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10</p>

	29 32, 70025, Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.
--	---